

Allergnädigst privilegirtes

Leipziger Tageblatt.

No. 88. Sonnabend den 29. März 1817.

An das kaufmännische Publikum. *)

Es haben sich neuerdings wiederum verschiedene Fälle ereignet, wo hiesige Kaufleute dadurch in Weiterungen und Schaden gesetzt worden sind, daß Geschäfte, welche sie mit Personen abgeschlossen, die sich für Bevollmächtigte oder Gesandte auswärtiger Handelsleute angegeben, von diesen angeblichen Vollmachtgebern für ihre Rechnung nicht haben anerkannt werden wollen. Gegen dergleichen Benachtheiligungen giebt es schwerlich ein anderes ausreichendes Sicherungsmittel, als die eigene Vorsicht derjenigen, die mit solchen Personen Geschäfte machen, wenn sie nämlich denselben nicht ohne satzsame Legitimation Glauben beymessen und Credit geben. Wiewohl aber in dieser Hinsicht die hiesige Handelsgerichtsordnung §. VII. die zweckmäßige Vorschrift enthält, daß

- 1.) Jeder, der als Bevollmächtigter oder Abgesandter eines Auswärtigen auf hiesigem Platze Geschäfte schließen will, mit einer gehörig feingearbeiteten, vom Vollmachtgeber legal unterschriebenen und besiegelten Vollmacht versehen seyn, und
- 2.) diese Vollmacht bey dem Handelsgericht, zur Eintragung in das daselbst vorhandene Vollmachtbuch, produciren soll, wonach dann
- 3.) eine solche in dieses Vollmachtbuch eingetragene Vollmacht, wosfern sie nicht auf eine gewisse Zeit oder auf gewisse darin benannte Handlungen ausdrücklich eingeschränkt ist, so lange als verbindlich für den Ausgeber angesehen wird, bis selbige von ihm förmlich widerrufen worden;

so wird doch diese heilsame Verordnung wenig beachtet, indem die Sucht, Geschäfte zu machen, Viele nicht dazu kommen läßt, auf ihre Sicherheit hierunter gehörig Bedacht zu nehmen. Wir halten uns daher für verpflichtet, bey der bevorstehenden Messe auf obige gesetzliche Disposition hierdurch aufs Neue aufmerksam zu machen, um so mehr, da bey der jetzigen Lage des Handels, und besonders bey der überhäuftten Concurrnz im Waarenhandel, es unredlichen Abkäufern desto leichter werden dürfte, um Absatz verlegene Verkäufer, wenn letztere in dieser Hinsicht nicht vorsichtig sind, auf die angegebene Weise zu berücken.

Leipzig, am 20. März 1817.

Handlungsdeputirte und Kramermeister.

*) Um der Gemeinnützigkeit willen ohne Auftrag in das Tageblatt aufgenommen. D. Red.